

FREMDFIRMENRICHTLINIE UND FREMDFIRMENERKLÄRUNG

Anmeldung für Fremdarbeiten von Dienstleistern auf dem Werksgeländer der BRÜGGE MAN Holzbau GmbH



Die Fremdfirmenrichtlinie berechtigt nur zu Arbeiten im bezeichneten Bereich!

Diese Hinweise müssen bei Änderungen und vor jeder Arbeitsaufnahme gelesen und angepasst werden!

1. Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und Dienstleister“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.
2. Alle Auftragnehmer und Dienstleister sind **gemäß Arbeitsschutzgesetz verpflichtet**, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Diese Vorschriften sind **auf allen Betriebsgeländen der BRÜGGE MAN Holzbau GmbH** vollumfänglich einzuhalten. Andernfalls ist ein Ausführen der Arbeiten nicht gestattet.
3. Diese **Anmeldung für Fremdarbeiten** muss bei allen Arbeiten mitgeführt werden und **auf Verlangen** dem Projektverantwortlichen, der Sicherheitsfachkraft oder einem anderen Beauftragten **vorgelegt werden**.
4. Eine **Unterweisung** des Verantwortlichen der Fremdfirma oder Dienstleister erfolgt durch die zuständigen Projektverantwortlichen oder seinem Vertreter. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.
5. **Mitarbeiter des Auftragnehmers**
Der Auftragnehmer stellt gegenüber dem Auftraggeber sicher, dass nur fachlich und gesundheitlich geeignete Arbeitnehmer mit gültigen Arbeitspapieren auf dem Gelände des Auftraggebers eingesetzt werden. Personen, welche nicht Bürger von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, müssen im Besitz von gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen sein.
Sollten Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit einhergehendem erhöhtem Gefährdungspotenzial und/oder technischen Geräten/Einrichtungen, welche ggf. auch bauseits zuvor zur Verfügung gestellt worden sind [z.B. Hubarbeits-/Scherenarbeitsbühnen, Krananlagen, Leitern und Tritte usw.], auf dem Betriebsgelände eingesetzte werden, so ist der Auftragnehmer zwingend dazu verpflichtet vor Beginn der Ausübung der Tätigkeit und/oder der Benutzung der technischen Anlage/des Gerätes sicherzustellen, dass die Benutzung nur durch fachlich und gesundheitlich geeignetes Personal geschieht.
Eine fachliche Eignung kann festgestellt werden, wenn ein entsprechender Ausbildungshintergrund, Führer- und/oder Befähigungsschein oder eine sonstige schriftliche Dokumentation einer offiziellen und/oder zertifizierten [Prüf-]Stelle vorliegt, welche zur Ausführung der jeweiligen Tätigkeit/Benutzung der technischen Anlage/des Gerätes befähigt. Nicht geeignete Personen sind hingegen von der Benutzung auszuschließen.
6. Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung [Koordination] unter Einbeziehung der zuständigen Projektverantwortlichen herbeizuführen.
7. Alle **Zugangshilfen** [wie z.B. Leitern, Tritte usw.] und **persönliche Schutzausrüstungen**, welche zur Ausführung der angemeldeten Arbeiten notwendig sind, müssen vom Dienstleister mitgebracht werden und nach der Betriebssicherheitsverordnung [BetrSichV] und der DGUV geprüft sein.
8. Bitte teilen Sie dem Projektverantwortlichen schriftlich die voraussichtliche **Dauer der Arbeiten** mit.
9. Informieren Sie den Projektverantwortlichen nach **Abschluss der Arbeiten und bei Verlassen des Betriebsgeländes**.

BRÜGGE MAN Holzbau GmbH

Erlenstraße 1 | 48485 Neuenkirchen
Telefon: +49 (0) 5973 9440-0

info@brueggemann-holzbau.de
www.brueggemann-holzbau.de

Gesellschaftsform
GmbH

Geschäftsführer
Tobias Brüggemann
Werner Hansmann
Alina Siemens

Register Gericht
Steinfurt | HRB 13207

USt-IdNr.
DE339087592

Bankverbindung

Commerzbank Aachen
IBAN: DE44 3904 0013 0123 5613 00
BIC: COBADEFFXXX



10. Alle **Betriebsmittel, Arbeitsgeräte- und Materialien, Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Gefahrstoffe, Hubgeräte und Arbeitsbühnen**, welche auf dem Betriebsgelände der *BRÜGGEMANN Holzbau GmbH* eingebraucht werden und Anwendung finden, sind zwingend gegen den unbefugten Zugriff Dritter und der Benutzung durch eben solche zu sichern. Eingebrachte Einrichtungen und Sachmittel müssen, sofern möglich, zudem sicherheitsgeprüft sein.
11. Alle **Scheren-, Teleskop- und Gelenkhubarbeitsbühnen [HAB]** dürfen nur mit einem gültigen Führerschein nach DGUV 308-008 oder nach IPAF bedient werden. Das Tragen von PSA gegen Absturz ist grundsätzlich auf allen Hubarbeitsbühnen Pflicht! [Siehe auch Punkt 13.] HAB der *Brüggemann Holzbau GmbH* dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung bedient werden.
12. **Flurförderzeuge [FFZ]** dürfen nur mit einem gültigen Führerschein nach DGUV 308-001 bedient werden. FFZ der *Brüggemann Holzbau GmbH* dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung bedient werden.
13. Arbeiten mit Absturzgefahr sind mindestens zu zweit auszuführen. Mitarbeiter müssen nach der DGUV V112-198 geschult sein. Die benötigte PSA gegen Absturz ist bereit zu stellen und ist einer regelmäßigen Prüfung nach DGUV G 312-906 zu unterziehen.
14. Es besteht grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot. Nur in den speziell zum Rauchen freigegebenen Bereichen darf geraucht werden. Dazu gehören auch die E-Zigaretten!
15. Das Mitbringen, der Genuss von und Handel mit Alkohol und Rauschmitteln auf dem gesamten Betriebsgelände und Außenanlagen des Auftraggebers ist verboten. Unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss stehende Personen werden abgewiesen bzw. vom Gelände verwiesen.
16. Der Zugang zu den Dächern kann bei schlechtem Wetter aus Sicherheitsgründen untersagt werden.
17. Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offener Flamme nur nach Absprache mit der Projektleitung und Bereitstellung einer Brandwache durchgeführt werden. Es müssen 2 ABC-Pulverlöscher 12 kg bereitstehen. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot.
18. Alle **verursachten Schäden** sind unverzüglich dem Projektverantwortlichen oder seinem Vertreter zu melden.
19. Rettungs- und Fluchtwiege sowie Feuerwehrzufahrten sind zwingend freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien vor diesen ist untersagt.
20. **Brand- bzw. feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn zuvor der entsprechende **Erlaubnisschein ausgefüllt und vor Arbeitsbeginn eingereicht und freigegeben wurde**.
21. **Abfälle und Restmaterialien** sind ordnungsgemäß und vollständig mit dem dazugehörigen Abfallschlüssel zu entsorgen.
22. Im Falle einer **Evakuierung** der Produktionsstätte brechen Sie die Arbeiten unverzüglich ab, verlassen Sie das Gebäude und begeben Sie sich zum nächsten Sammelplatz.
23. Film-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem gesamten Betriebsgelände einschließlich der Außenlager dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht gemacht werden. Das Gelände ist Videoüberwacht – der Unternehmer und dessen Mitarbeitende erklären sich mit einer evtl. Aufnahme der Mitarbeiter einverstanden. Der Auftraggeber filmt regelmäßig den Baustellenstand und informiert intern darüber.

Zu allen oben aufgeführten Punkten halten wir uns regelmäßige Kontrollen vor!